



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 10 vom 28.11.2025

Inhaltsübersicht

- **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO); Neubau einer Geräte-Lager Unterstellhalle; Theisseil**
- **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO); (digital) Erweiterung der bestehenden Balkonanlage um eine Etage durch Höherführung bis ins 3. Obergeschoss; Altenstadt an der Waldnaab**
- **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Schulverbandes Waldthurn**



**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2
Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Vorhaben:	Neubau einer Geräte-Lager Unterstellhalle
Bauort:	Theisseil, Theisseil
Gemarkung:	Edeldorf
Flur-Nr.:	631, 629
Bauherr:	Karl-Heinz Kammerer, Kiesweg 8, 92637 Weiden

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 29.10.2025 dem Antragsteller die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer C 110 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter Herr Eckl unter der Rufnummer: 09602/79-4250 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen elektronischen Form1 Klage** bei folgendem zuständigen Gericht erhoben werden:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Die Frist wird mit der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 für den Schriftformersatz zugelassene elektronische Form:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt an der Waldnaab, 04.11.2025

Landratsamt

Eckl



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben:	(digital) Erweiterung der bestehenden Balkonanlage um eine Etage durch Höherführung bis ins 3. Obergeschoss
Bauort:	Christian-Kreuzer-Straße 7,9,11,13, Altenstadt a. d. Waldnaab
Gemarkung:	Altenstadt a. d. Waldnaab
Flur-Nr.:	176
Bauherr:	Dave Schimurda, Christian-Kreuzer-Straße 9, 92665 Altenstadt a.d.Waldnaab

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 06.11.2025 dem Antragsteller die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer C 111 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der

Sachbearbeiterin Frau Landgraf unter der Rufnummer: 09602/79-4201 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen elektronischen Form¹** **Klage** bei folgendem zuständigen Gericht erhoben werden:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Die Frist wird mit der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 für den Schriftformersatz zugelassene elektronische Form:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt an der Waldnaab, 06.11.2025
Landratsamt



Eckl

❖❖❖

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 des Schulverbandes Waldthurn

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Ge-meindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **287.174,00 €**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **35.000,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf **236.431,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 festgesetzt auf **88** Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **2.686,72€**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird festgesetzt auf **20.000,00 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 07.11.2025, Nr. 21-941/248-2025, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltssatzung liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Vohenstraußer Str. 16, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, den **17.11.2025**
Schulverband Waldthurn

Josef Beimler
Schulverbandsvorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter

<https://www.neustadt.de/aktuelles/amtsblaetter/> veröffentlicht.